



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION I

Zl. 19 1421/13-I/8/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4239

Telefax Nr.: 711 58/4221

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: in: Kremsmair

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 82 -GE/19 P2	
Datum: 27. OKT. 1992 Wien	den 23. Oktober 1992
Verteilt 30. Okt. 1992	<i>Her</i>

*H. Ökz. v. ...*

Die Abt. I/8 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage die Stellungnahme der ho. Sektion I mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Bedauerlicherweise konnte diese Stellungnahme nicht termingerecht an die ho. Präsidialabteilung übermittelt und in die koordinierte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie einbezogen werden.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*G. G. G.*

*Beilage I*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
SEKTION I

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58  
Durchwahl: 4239  
Telefax Nr.: 711 58/4221  
DVR: 0441473

Abteilung I/8

Sachbearbeiter: in: Kremsmair

Wien, den 16. Oktober 1992

## D I E N S T Z E T T E L

An die  
Präsidialabteilung 1

*St. b. Prüf.*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von  
Aufträgen (Bundesvergabegesetz)

Mit Schreiben vom 26. August 1992, Zl. 53 0201/47-Pr.1/91  
übermittelte das Präsidium des Bundesministeriums für Umwelt,  
Jugend und Familie einen Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) mit dem Ersu-  
chen um Stellungnahme.

Die Abt. I/8 übermittelt die Stellungnahme der Sektion I zu  
dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, daß eine zusammenfas-  
sende gesetzliche Regelung des öff. Vergabewesens (für den  
Bereich des Bundes) aus Gründen der Übersichtlichkeit und der  
daraus resultierenden Rechtssicherheit betreffend die bei der  
Auftragsvergabe anzuwendenden Normen sehr begrüßenswert ist.

Einige Bedenken zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insb. im Hinblick auf die von der Sektion I im Rahmen des Bereiches der öff. Auftragsvergabe wahrzunehmende Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen sowie Aufträgen über sonstige geistige Arbeitsleistungen, dürfen jedoch festgehalten werden:

zu § 25 Z 3.:

Nach Sinn und Zweck der getroffenen Regelung werden die Zulässigkeitskriterien der in den §§ 23 und 25 beschriebenen Vergabearten so verstanden, daß es für die Wahl der Vergabeart ausreicht, wenn eine der unter den einzelnen Ziffern angeführten Voraussetzungen zutrifft.

Aufgrund der Bestimmung des § 25 Z 3. müßte daher angenommen werden, daß, wenn eine zu vergebende Leistung Lehr-, Studien-, Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken dient, die Durchführung eines Verhandlungsverfahren jedenfalls ausreichend und ein offenes bzw. beschränktes (Vergabe)Verfahren in diesen Fällen nicht erforderlich sei.

Hiezu darf festgehalten werden, daß diese Bestimmung für den Bereich der Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen im Widerspruch zu den Richtlinien der BReg gem. § 13 Abs. 4 des Forschungsorganisationsgesetzes BGBl. 341/1981 stehen würde. (Z 6.: Vergabe von Forschungsaufträgen bzw. Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen nach der Natur der Leistung sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit; die ÖNORM 2050 ist bei der Auftragsvergabe grundsätzlich anzuwenden; Z 8.: zwingende Anordnung einer öffentlichen Ausschreibung wenn die voraussichtlichen Kosten eines Forschungsauftrages bzw. Auftrages für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen 10 Mil. übersteigen).

Unter Berücksichtigung der Richtlinien zum § 13 Abs. 4 des FOG sowie weiters der derzeit geltenden und auf Aufträge für sonstige geistige Arbeitsleistungen (welche durchaus auch den im § 25 Abs. 3 angeführten Zwecken dienen können) anwendbaren Bestimmungen, wonach für eine Auftragsvergabe bf. diese Leistungen dzt. grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung zu wählen ist, erscheint die Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens, allein aufgrund der Natur der im § 25 Z 3. angeführten Leistungen nicht gegeben und es sollte daher eine Differenzierung zu den sonstigen, unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes fallenden Aufträgen, nicht vorgenommen werden.

Auch bei Leistungen, die Lehr-, Studien-, Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken dienen, sollte daher ein zusätzliches Kriterium für eine Vergabe im Verhandlungsverfahren maßgebend sein.

zu § 29:

Abs. (3) Die Mitglieder der Vergabekontrollkommission sollen zu je einem Fünftel aufgrund der Vorschläge der genannten Interessenvertretungen bestellt werden, d.h. daß drei Fünftel, somit die Mehrheit !, der Kommissionsmitglieder aus Interessensvertretern gebildet werden.

Im Hinblick auf die Kommissionszusammensetzung sowie die Bestimmung des § 32 Abs. (1) Z 3., wonach durch eine - auch unbegründete - Behauptung der Verletzung gesetzlicher Vergabevorschriften ein amtswegiges Begutachtungsverfahren eingeleitet wird, kann eine erhebliche Verzögerung (drei Monate) einer Auftragsvergabe entstehen.

Abschließend darf festgehalten werden, daß aufgrund der mangelnden Zeitkapazität der Abt. I/7 eine kritische Auseinandersetzung nur mit jenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes durchgeführt werden konnte, bezüglich der

unmittelbare Erfahrungswerte der Abt. I/7 vorhanden sind und somit auf einige andere, sicher diskussionswürdige Themen, wie z.B. das - vorsichtige - Festlegen von subjektiven Rechten des Bieters bzw. Auftragnehmers sowie die Effektivität deren Durchsetzung, nicht eingegangen werden konnte.

Die Abteilungsleiterin:

